

Leitfaden

Beteiligungs- und Klagerechte der Umweltverbände

Silvia Schütte

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



Inhalt

I. Einleitung	4	V. Die deutschen Gesetzesänderungen – Planungsbeschleunigung	21
II. Anerkennung	5	1) Das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz	21
1) Nach dem BNatSchG		a) Anhörungsverfahren	
2) Nach dem URG		b) Erörterungstermin	
III. Der internationale Einfluss – Aarhus-Konvention	6	c) Plangenehmigung	
IV. Die deutsche Umsetzung der europäischen Vorgaben	8	d) Planfeststellungsbeschluss	
1) Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	8	e) Erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG	
a) Wer kann klagen?		f) Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren	
b) Gegen was kann geklagt werden?		2) Das Baugesetzbuch 2007	24
c) Was muss die Vereinigung vorbringen?		a) Das vereinfachte Verfahren	
d) Sonstiges		b) Der Begriff der Innenentwicklung	
e) Verfahrensfehler		c) Normenkontrolle	
f) Klagefrist		d) Vorhaben- und Erschließungspläne	
g) Neues für Bebauungspläne		3) Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren	26
2) Das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz	12	a) Erörterungstermin	
3) Das Umweltschadensgesetz	13	b) Massentierhaltung	
a) Anwendung		c) Abfallbeseitigung und 4. BImSchV	
b) Was ist ein Umweltschaden?		VI. Anhang	28
aa) Biodiversitätsschaden		Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz)	
bb) Gewässerschaden		Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umweltbehelfsgesetz)	36
cc) Bodenschaden			
c) Der Verantwortliche			
d) Sanierungsumfang			
e) Rechte der Umweltverbände			
aa) Antragsrecht			
bb) Verfahren und Kosten			
cc) Beteiligungsrecht			
dd) Verbandsklage			

Impressum

Herausgeber:
Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V. ·
Friends of the Earth
Germany
Bundesverband
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
Fon 030/275 86-40
Fax 030/275 86-440
www.bund.net

Mitarbeit:
Silvia Schütte, BUND
Layout: Claudia Gunkel,
Natur Et Umwelt Verlag
Druck: XXXX
Bestellnr.: XXXX

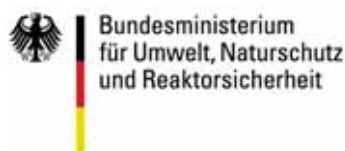
Dieser Leitfaden soll den Ehrenamtlichen und den Hauptamtlichen in den Umweltverbänden bzw. -vereinigungen (im Weiteren auch: die Umweltverbände bzw. Verbände) einen umfassenden Überblick über ihre Beteiligungs- und Klagerechte bieten. Im Bereich der Partizipation der Verbände bei Planungsvorhaben lassen sich in jüngster Zeit einige Änderungen aufzeichnen, die zum Teil grundlegende Veränderungen für die Stellungnahmen-Arbeiten mit sich bringen. Diese gilt es in den Vordergrund zu stellen.

Besonders für die Aktiven, die Stellungnahmen schreiben, kann so eine erste Einschätzungen ihrer Teilnahmemöglichkeiten ohne besondere juristische Hilfestellung vorgenommen werden.

Dabei wird der Fokus auf den europäischen Vorgaben liegen, die Deutschland verpflichtet war in nationales Recht umzusetzen. Dies vor allem im Hinblick auf die Umsetzung der Vorgaben der Aarhus-Konvention durch die EU-Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung (RL 2003/35/EG) umgesetzt hat. Deutschland setzte die Richtlinie durch das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz um. Weitere rechtliche Neuerungen, die der deutsche Gesetzgeber unter dem Stichwort einer weiteren „Planungsbeschleunigung“ auf den Weg gebracht hat, stellen den weiteren Schwerpunkt der Ausführungen dar.

Der Leitfaden entstand auf Grundlage der Arbeit in dem Projekt „Beteiligung und Klage im Umweltschutz“, eine Kooperation des Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND) und des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen e.V. (UfU).

Wir danken unseren Förderern, dem Bundesumweltministerium und dem Umweltbundesamt.



I. Einleitung

Die Beteiligungs- und Klagemöglichkeiten der Umwelt- und Naturschutzverbände in Deutschland sind ein stets kontrovers diskutiertes Thema.

Die Idee der Vereinsbeteiligung besteht darin, das wertvolle Fachwissen der Verbände für die behördliche und gerichtliche Entscheidungsfindung fruchtbar zu machen, der Natur so einen Anwalt zu verschaffen und Vollzugsdefizite zu vermindern.

Nicht nur im Naturschutzrecht, auch im Umweltrecht existiert das bekannte Problem: derjenige, der z.B. Abwässer seines Unternehmens in den Fluss leiten will kann auf umfangreiche Klagemöglichkeiten im Anschluss an das Genehmigungsverfahren zurückgreifen (wenn er die Genehmigung nicht bekommen hat oder nur unter Auflagen). Nicht annähernd vergleichbar sind die rechtlichen Möglichkeiten für die Umweltverbände wenn sie sich z.B. in so einem Genehmigungsverfahren für den Erhalt der Umwelteinsetzen.

Verbandliche Beteiligungs- und Klagerechte existieren zum einen aus speziell den Umwelt- und Naturschutzverbänden zugestandenem Rechten und zum anderen haben die Verbände die Möglichkeit, im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung an Planungsverfahren zu partizipieren. Weitere Möglichkeiten eröffnen sich, wenn ein Verband Eigentümer eines Grundstücks ist und damit die Rechte eines Nachbarn wahrnehmen kann.

II. Anerkennung

Für Stellungnahmen im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungsverfahren benötigt ein Verband keine Anerkennung.

Bei den speziell den Umwelt- und Naturschutzverbänden zugestandenen Beteiligungsrechten ist die Anerkennung als Verband/Vereinigung die Voraussetzung, um diese Verbandsrechte wahrnehmen zu können.

1) Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Um die Beteiligungs- und Klagerechte nach dem Naturschutzrecht wahrnehmen zu können muss der Verband nach dem BNatSchG anerkannt sein. Dies wird geregelt in § 59 BNatSchG bzw. in den jeweiligen Landesnaturschutzgesetzen; Anerkennungsstelle ist das Bundesumweltministerium.

Auf Antrag muss dem Verband die Anerkennung erteilt werden, wenn er

- nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert,
- einen Tätigkeitsbereich hat, der über das Gebiet eines Landes hinausgeht,
- mindestens 3 Jahre besteht und in dieser Zeit auch die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege verfolgt hat,
- Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet,
- gemeinnützig ist und jedes Mitglied volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung hat.

2) Nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (URG)

Um die spezifischen Verbandsbeteiligungs- und Klagerechte außerhalb des Naturschutzrechts wahrnehmen zu können muss der Verband nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannt sein. Keine Anerkennung benötigen die nach dem Naturschutzrecht bereits anerkannten Verbände. Für sie bestimmt das Gesetz, dass die Naturschutz-Anerkennung auch im Bereich des URG gilt.

§ 3 URG regelt die Anerkennung für inländische und ausländische Vereinigungen. Die Voraussetzungen sind ganz ähnlich zur naturschutzrechtlichen Anerkennung. Sie weichen in zwei Punkten ab:

- Die Vereinigung muss keinen Tätigkeitsbereich nachweisen, der über das Gebiet eines Landes hinausgeht;
- Die Vereinigung muss vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördern und nicht, wie im Naturschutzrecht, Naturschutz und Landschaftspflege.

Anerkennungsstelle ist das Umweltbundesamt, Näheres dazu unter:

- www.umweltbundesamt.de/umweltrecht/verbandsklage/index.htm.

Das Umweltbundesamt hat dort auch eine Liste veröffentlicht mit den Vereinigungen, die bereits auf Grundlage des URG anerkannt wurden.

III. Der internationale Einfluss – Aarhus Konvention

Die Ausgestaltung der Verbandsrechte blieb lange Zeit den nationalen Gesetzgebern überlassen. Mittlerweile ist auf nationaler Ebene eine Stagnation bzw. ein Rückschritt in der Ausgestaltung der Verbandsrechte zu verzeichnen. Vielmehr ist es jetzt der europäische Gesetzgeber, der Impulse im Umwelt- und Naturschutz setzt. Als EU-Mitgliedstaat ist Deutschland gehalten, die europäischen Richtlinien und Verordnungen in das nationale Recht zu übernehmen, dies geschieht zum Teil nicht fristgemäß, nicht umfassend, aber es geschieht.

Bewegung in die Debatte um die Verbandsrechte hat vor allem ein völkerrechtliches Abkommen gebracht: Die sog. Aarhus-Konvention¹

- www.aarhus-konvention.de/index.php?option=com_docman&task=cat_view&gid=29&Itemid=100.

Dies ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der mehr Informations-, Beteiligungs- und Klagerechte (die sogenannten 3 Säulen der Konvention) im Umweltbereich für Bürger und Vereinigungen einfordert. Hintergrund ist die Erkenntnis, dass diese Instrumente hilfreich sind, um den Umweltschutz zu verbessern, vor allem dass so den Vollzugsdefiziten in „Umweltangelegenheiten“ wirksamer begegnet werden kann.

Neben vielen Staaten hat auch die EU die Konvention unterzeichnet und setzt sie durch Richtlinien in EU-Recht um. Dieses EU-Recht ist dann für die Mitgliedstaaten bindend und verpflichtend anzuwenden.

A. Erste Säule der Aarhus-Konvention: Anspruch auf Umweltinformationen
Die Umweltinformations-Richtlinie² (Umsetzung der 1. Säule der Konvention) hat in Deutschland zu einer Neufassung des Bundes-Umweltinformationsgesetzes (UIG) im Jahre 2005 geführt. Anwendung findet dieses für Behörden (= informationspflichtige Stellen) auf Bundesebene. Die Bundesländer haben für ihre Landesbehörden eigene Gesetze erlassen müssen. Der Anspruch auf Umweltinformation ist ein sog. „Jedermann“- Recht und nicht eines, das den Verbänden speziell zugewiesen wurde.

- (Mehr Informationen dazu unter: www.umweltinformationsrecht.de/).

B. Zweite und dritte Säule der Aarhus-Konvention: Anspruch auf Beteiligung und Klage

Die zweite und Teile der dritten Säule wird durch die Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie umgesetzt³. Sie fordert eine verstärkte Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltangelegenheiten ein. Den Nichtregierungsorganisationen im Umweltschutz (den Umweltverbänden) werden zusätzliche Rechte vermittelt. Diese Rechte greifen nur bei den in der Richtlinie aufgezählten Verfahren, die unterteilt sind in zwei Gruppen.

Zum einen sind es die uvp-relevanten Vorhaben (Umweltverträglichkeitsprüfung). Zum anderen sind es die Vorhaben (meist große Industrie- oder Infrastrukturvorhaben), die in der EG-Richtlinie über integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen (IVU-Richtlinie) aufgezählt sind.

¹ Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, unterzeichnet am 25.06.1998 im dänischen Aarhus, daher der Name „Aarhus-Konvention“.

² Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, Amtsblatt der Europäischen Union vom 14.02.2004, L 41/26-31.

³ Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, Amtsblatt der Europäischen Union vom 25.06.2003, L 156/17-24.

Wo eine Beteiligungsmöglichkeiten der Umweltverbände besteht sieht die Richtlinie darüber hinaus ein gerichtliches Überprüfungsverfahren vor.

Deutschland hat die Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie im Dezember 2006 in deutsches Recht umgesetzt durch das Öffentlichkeitsbeteiligungs - und das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.

- ▶ www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/oeffentlichkeitsbeteiligungsgesetz.pdf
- ▶ www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/umwelt_rechtsbehelfsgesetz.pdf

C. Anmerkung:

Der BUND und das UfU sind der Überzeugung, dass die Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie in Deutschland nicht mit den europäischen Vorgaben vereinbar ist. Vor allem der Zugang zu Gerichten für die Natur- und Umweltverbände ist sehr restriktiv und erfüllt nicht mehr den Sinn und Zweck der Richtlinie. Aus diesem Grund haben der BUND und UfU Anfang 2007 eine EU-Beschwerde an die Europäische Kommission eingereicht. Die Kommission wird darüber voraussichtlich im Sommer 2008 entscheiden. Wenn sie der Auffassung der Antragsteller folgt, dann wird sie ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem EuGH (Europäischen Gerichtshof) einleiten. Ein solches Verfahren wird ebenfalls seine Zeit in Anspruch nehmen. Bis dahin ist von der Geltung des deutschen URG auszugehen, wenn nicht ein Gericht von sich aus ein bei ihm begonnenes Verfahren dem EuGH vorlegt.

- ▶ www.aarhus-konvention.de/index.php?option=com_content&task=view&id=45&Itemid=45

Vor dem Hintergrund, dass das momentan existierende URG in ein zu schaffendes Umweltgesetzbuch integriert werden soll und ihm damit eine wichtige Rolle bei der Fortentwicklung des Rechtsschutzes im Umweltrecht zukommt, ist eine Überprüfung des deutschen Umsetzungsgesetzes durch den EuH nach Meinung der beiden Verbände umso wichtiger.

4 Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) vom 09.12.2006, BGBl. I, S. 2819-2826.

5 Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) vom 07.12.2006, BGBl. I, S. 2816-2818.

IV. Die deutsche Umsetzung der europäischen Vorgaben– URG, USG etc.

1) Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz URG

Das URG setzt die Vorgaben der Aarhus-Konvention bzw. der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie um.

Das URG führt eine Umwelt-Verbandsklage ein. Erstmals ist es möglich, dass Umweltverbände gegen UVP- und IVU-relevante Entscheidungen rechtlich vorgehen können. Die naturschutzrechtliche Verbandsklage bot dazu keine Möglichkeit. Dies stellt eine wirkliche Neuerung und auch Ausweitung der verbandlichen Rechtsschutzmöglichkeiten dar. Angesichts dieser relativ neuen Rechtsmaterie sind einige Voraussetzungen und Auslegungsmöglichkeiten des Gesetzes noch ungeklärt. Die ersten Rechtsstreitigkeiten werden nunmehr nach und nach vor die Gerichte gebracht.

a) Wer kann klagen?

Die (in- und ausländischen) Vereinigungen, die nach § 3 URG anerkannt sind oder als anerkannt gelten. Das URG spricht von „Vereinigungen“, unter diesen Begriff fallen allgemeinverständlich alle Umwelt- und Naturschutzverbände bzw. -vereine. Die Begriffe werden in diesem Leitfaden synonym verwendet.

- Zum einen bietet das URG eine Anerkennungsfiktion. Ein Verband, der bereits nach dem BNatSchG oder nach dem entsprechenden Landesnaturschutzrecht anerkannt ist, gilt auch als anerkannt nach dem URG.

Anmerkung:

Grundvoraussetzung für eine Klage ist, dass der Verband bzw. die Vereinigung anerkannt ist. Für bereits nach dem BNatSchG oder nach einem Landes-NatSchG anerkannte Verbände/Vereinigungen gilt § 3 Abs. 1 S. 4 URG: „Ein als Naturschutzverein nach Bundesnaturschutzgesetz oder nach landesrechtlichen Vorschriften anerkannter Verein gilt zugleich als anerkannt nach S. 1“. Dieser Wortlaut erscheint zunächst unproblematisch und eindeutig. Das Umweltbundesamt und auch das Bundesumweltministerium empfehlen bereits anerkannten Verbänden trotzdem, sich erneut anerkennen zu lassen. Hintergrund ist die Formulierung in § 2 URG, der die Voraussetzungen für eine Klageerhebung festlegt. Danach muss die klagewillige Vereinigung geltend machen, dass die von ihr angegriffene Entscheidung bzw. Unterlassung sie in ihrem „...satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes ... berührt...“. Im Klartext heißt dies, die bisherige Anerkennung hat Bestand, wenn aber die Satzung nicht auf den Umweltschutz eingeht sondern z.B. sich explizit der Rettung einer bestimmten Pflanzenart verschrieben hat, scheitert die Klage nach dem URG schon an der Zulässigkeit. Deshalb sollte jeder bereits anerkannte Verband für sich selbst prüfen, ob seine Satzung den Umweltschutz berücksichtigt und wenn nicht, kann eine erneute Anerkennung empfehlenswert sein.

- Zum anderen ist die (erstmalige) Anerkennung nach dem URG ähnlich derjenigen nach den naturschutzrechtlichen Voraussetzungen wie in § 59 Abs. 1 BNatSchG.
- Unter bestimmten Voraussetzungen gelten noch nicht anerkannte Vereinigungen als anerkannt, z.B. wenn sie einen Antrag gestellt hat aber aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen noch keine Anerkennung erfolgt ist, § 2 Abs. 2 URG.

b) Gegen was kann geklagt werden?

Die Klagen können sich auf solche Vorhaben beziehen, die von der IVU-Richtlinie erfasst werden und auf Vorhaben und Projekte, die nach der UVP-Richtlinie einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden müssen, unabhängig davon, ob die UVP-Pflicht per Gesetz besteht oder sich erst nach einer Einzelfallprüfung ergibt.

Für die UVP-pflichtigen Vorhaben gilt:

Angreifbar sind Entscheidungen gem. § 2 Abs. 3 UVPG, das sind:

- Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Planfeststellungsbeschluss, sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben,
- Linienbestimmungen und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die für anschließende Verfahren beachtlich sind sowie
- Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, durch die die Zulässigkeit UVP-pflichtiger Vorhaben begründet werden soll.

Die Entscheidung muss sich auf ein Vorhaben beziehen, für das eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Die kann sich ergeben aufgrund:

- UVPG (Pflicht-UVP oder Ergebnis der Einzelfallprüfung),
- Verordnung über die UVP bergbaulicher Vorhaben,
- Landesrecht.

Genehmigungen für Anlagen nach der IVU-Richtlinie:

- Anlagen, die einer in einem förmlichen Verfahren zu erlassenden immissionschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen,
- Wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 2, 7 Abs. 1 S. 1 WHG i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 WHG,
- Planfeststellungsbeschlüsse für Deponien.

Sonstige Entscheidungen:

- Erlass einer nachträglichen Anordnung, mit der Grenzwerte für Emissionen neu festgelegt werden, § 17 Abs. 1a BImSchG,
- Ein Rechtsbehelf ist auch dann möglich, wenn das jeweilige vorgeschriebene Zulassungsverfahren nicht durchgeführt worden ist, z.B. wenn eine notwendige UVP nicht durchgeführt wurde oder wenn eine Anlage ohne eine Änderungsgenehmigung betrieben wird.

c) Was muss die Vereinigung vorbringen?

Das URG sieht verschiedene Voraussetzungen vor, die die Vereinigung in ihrer Klageschrift vortragen muss:

- Verstoß gegen Umweltschutzvorschriften

Die Entscheidung der Behörde bzw. ihr Unterlassen muss gegen Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, verstoßen. Eine Definition der dem Umweltschutz dienenden Normen enthält das URG nicht. Zumindest fallen alle Vorschriften darunter, die auch von § 61 Abs. 2 S. 2 BNatSchG umfasst sind, ebenso alle Normen des UVPG. Vorschriften, die zumindest auch die Förderung und Verbesserung des Umweltschutzes beabsichtigen, fallen darunter. Ansonsten kommt es auf eine Bewertung des Einzelfalles an.

- Rechte Einzelner begründen

Hier wird sich für das Klageverfahren ein Schwerpunkt für die Darlegung bilden: Die Vereinigung muss gemäß der sogenannten Schutznormtheorie beweisen, dass die verletzte Norm nicht nur Allgemeininteressen schützt.

Zwar muss die Vereinigung nicht vorbringen, dass eine Verletzung eigener Rechte erfolgt ist, wie das sonst in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten der Fall ist. Allerdings kann das Gericht nur solche Normen überprüfen, die grundsätzlich einem Einzelnen ein Recht geben. Damit ist die Verletzung sämtlicher objektiver Rechtssätze des Umweltrechts, insbesondere das gesamte Naturschutz- und Landschaftspflegerecht, das Verfahrensrecht und die Vorsorgenormen, durch das URG nicht überprüfbar. Als reines Verfahrensrecht gilt auch das gesamte UVPG. Dass das so gewollt ist, lässt sich auch mit dem § 4 URG begründen. Dort werden explizit Verfahrensfehler mit UVP-Bezug als rügefähig eingestuft.

Anmerkung

Genau diese Ausformung des URG ist äußerst umstritten. Sollte sich entgegen der Auffassung u.a. der Umweltverbände keine Europarechtswidrigkeit herausstellen, bleibt zu fragen, ob das Bundesverwaltungsgericht an seiner engen Auslegung der Schutznormtheorie festhält.

- die Rechtsvorschrift muss für die Entscheidung von Bedeutung sein können

Entscheidungsirrelevante Aspekte sollen nicht Gegenstand des Streitstoffes in der Klage werden.

- Beeinträchtigung des Satzungsziels

Die Entscheidung bzw. ihr Unterlassen muss dem Satzungsziel, der Förderung der Ziele des Umweltschutzes, widersprechen. Wenn sich das Satzungsziel nur auf den Schutz von Fledermäusen bezieht, kann der Verband keinen Verstoß gegen das Wasserrecht geltend machen.

d) Sonstiges

- Beteiligung im vorangegangenen Verwaltungsverfahren

Wie bei der naturschutzrechtlichen Verbandsklage ist auch hier erforderlich, dass die Vereinigung sich im vorangegangenen Verwaltungsverfahren, also in der Regel bei einer Anhörung im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung für ein Zulassungsverfahren, geäußert hat. Oder sie hat entgegen den Vorschriften zur Beteiligung keine Gelegenheit erhalten, sich zu äußern.

- Keine Präklusion

Die Vereinigung kann nur die Einwendungen geltend machen, die sie im vorangegangenen Beteiligungsverfahren vorgebracht hat, ansonsten ist sie präkludiert, d.h. ausgeschlossen vom Vorbringen anderer Einwendungen.

e) Verfahrensfehler

In § 4 URG ist die Möglichkeit gegeben, die Verletzung von Verfahrensbestimmungen des UVPG zu rügen.

Welche Verfahrensfehler können gerügt werden?

Wenn eine UVP (nach dem UVPG, nach der Verordnung über die UVP bergbaulicher Vorhaben oder nach Landesrecht) oder die Vorprüfung des Einzelfalls über die UVP-Pflichtigkeit nicht durchgeführt wurde, dann gilt dies als beachtlicher Verfahrensfehler. Aber nur das vollständige Fehlen von einer UVP oder Vorprüfung fallen darunter, einzelne Fehler innerhalb dieses Verfahrens reichen grundsätzlich nicht aus!

Achtung! Eine Heilung des Verfahrensfehlers ist möglich gemäß

a) § 45 Abs. 2 VwVfG

b) aber auch die Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens zu diesem Zweck ist möglich:

- Wurde die UVP nicht durchgeführt: das Verwaltungsverfahren mit UVP ist neu durchzuführen;
- Ist die UVP unvollständig durchgeführt oder wurde die UVP nicht durchgeführt, sind aber die Anforderungen der UVP eingehalten worden: es liegt kein Fehler iSd. § 4 URG vor;
- Die UVP-Vorprüfung ist nicht durchgeführt worden und eine Vorprüfung ergibt, dass keine UVP-Pflicht besteht: Fehler geheilt, ansonsten wird das Verfahren ab dem Zeitpunkt des Fehlers neu durchgeführt.

f) Klagefrist

§ 2 Abs. 4 URG sieht vor, dass die Klage binnen einen Jahres erhoben werden muss, nachdem die Vereinigung von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

g) Neues für Bebauungspläne

Eine Besonderheit gilt für die Prüfung von Bebauungsplänen im Rahmen der sog. Normenkontrollen, § 2 Abs. 5 Nr. 2 URG. Grundsätzlich wird im Rahmen der Begründetheit eines Normenkontrollantrages eine umfassende objektive Rechtskontrolle durchgeführt. Nunmehr gibt es eine eingeschränkte Kontrolle eines Bebauungsplanes aufgrund des URG:

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes (der die Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens begründet) müssen gegen Rechtsvorschriften verstoßen,

- die dem Umweltschutz dienen,
- Rechte Einzelner begründen,
- für die Entscheidung von Bedeutung sind
- und der Verstoß muss Belange des Umweltschutzes berühren, die zu dem satzungsmäßigen Aufgabenbereich der Vereinigung gehören.

2) Das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz

Eine weitere deutsche Anpassung der Gesetzeslage an die europäischen Vorgaben ist die Verabschiedung des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes.

Das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz ändert u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG);
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
- Atomrechtliche Verfahrensverordnung;
- Düngemittelgesetz;
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

a) § 9 UVPG

§ 9 UVPG regelt, dass für alle in Anhang I des UVPG gelisteten UVP-pflichtigen Vorhaben eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung eingeführt werden muss. Die Behörde muss das Vorhaben bekannt machen und bestimmte Informationen der Öffentlichkeit mitteilen.

b) § 10 Abs. 3 BImSchG

Die wichtigste Regelung ist in § 10 Abs. 3 BImSchG eingeführt worden:

„Sind die Unterlagen vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, (...), öffentlich bekannt zu machen“.

Damit erfolgt nun eine Definition, was unter „ortsüblich“ im Sinne der Planungsbeschleunigung zu verstehen ist. Die frühere Rechtslage hatte keine Definition unternommen, was unter „ortsüblich“ zu verstehen war, de facto war die Lage so, dass die anerkannte Verbände automatisch über die Planungsverfahren unterrichtet wurden und i.d.R. auch die Unterlagen übersandt bekamen. Die Unterlagen sind nunmehr zur „Einsicht auszulegen“, womit eine automatische Übersendung wegfällt. Hier wird von Seiten der Umweltverbände in den einzelnen Bundesländern versucht, Einzelfallregelungen zu treffen.

Nach der einmonatigen Auslegung verbleibt eine zweiwöchige Stellungnahmefrist.

3) Das Umweltschadensgesetz USchadG

Eine weitere europäische Vorgabe, die Umwelthaftungs-Richtlinie 2004/35/EG, ist durch das Umweltschadensgesetz (USchadG)⁶ umgesetzt worden. Für die Verbände bedeuten die Regelungen eine Ausweitung ihrer Beteiligungs- und Klagerechte.

- www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/naturschutz/20070514_usg.pdf

Damit ist nun (seit dem 30.04.2007) jeder Verantwortliche verpflichtet, den von ihm verursachten Umweltschaden auf seine Kosten zu sanieren. Die zuständige Behörde hat den Verantwortlichen zu der Sanierung zu veranlassen. Tut sie dies nicht und wird der Schaden nicht oder unzureichend saniert, kann nun jeder rechtlich betroffene Bürger die Behörde per Antrag zum Handeln auffordern. Anerkannte Umweltverbände können notfalls mit einer Klage untätige Verantwortliche und säumige Behörden dazu bringen, den Schaden zu beseitigen.

a) Wann findet das USchadG Anwendung?

Das USchadG findet dann Anwendung, wenn andere Rechtsvorschriften die Vermeidung oder Sanierung von Umweltschäden nicht näher bestimmen.

Bei bestimmten Fällen ist die Anwendung des Umweltschadensgesetzes ausgeschlossen, § 3 Abs. 3 USchadG. Die Ausnahmen:

- z.B. bewaffnete Konflikte, außergewöhnliche, unabwendbare und nicht beeinflussbare Naturereignisse, verschiedene Formen von Ölverschmutzungen (etwa auf See und in militärischen Zusammenhängen) und Atomunfälle. Hierfür gelten dann andere, in den Anlagen 2 und 3 des Gesetzes genannte Übereinkünfte und Regelungen.
- In Fällen, in denen der Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens durch eine nicht klar abgegrenzte Verschmutzung verursacht wurde, findet das USchadG nur Anwendung, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und den Tätigkeiten einzelner Verantwortlicher festgestellt werden kann. Bei Schäden aus diffusen Quellen, zum Beispiel bei einem Grundwasserschaden aus einer kleinflächig parzellierten Landwirtschaft, muss sich ein Ursachenzusammenhang zu einzelnen Verantwortlichen und nicht nur zur Gesamtgruppe belegen lassen.
- Dieses Gesetz gilt außerdem nach § 3 Abs. 5 weder für Tätigkeiten, deren Hauptzweck die Verteidigung oder die internationale Sicherheit ist, noch für Tätigkeiten, deren alleiniger Zweck der Schutz vor Naturkatastrophen ist – also etwa beim Bau von Hochwasserdämmen.

b) Was ist ein Umweltschaden?

Was ein Umweltschaden iSd. USchadG ist, bestimmt das jeweilige Fachgesetz, also z.B. das Wasserhaushaltsgesetz oder das BNatSchG.

Nach seinem § 2 Abs. 1 ist das USchadG nur anwendbar für drei Schadensarten:

- eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 21a des Bundesnaturschutzgesetzes (Biodiversitätsschaden);

⁶ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, BGBl 2007, Teil 1 Nr. 19, vom 14.05.2007, S. 666-671.
www.bund.net/lab/reddot2/pdf/usg.pdf

- eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 22a des Wasserhaushaltsgesetzes (Gewässerschaden);
- eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter dem Boden hervorgerufen wurde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht (Bodenschaden).

Als Schaden wird jede erhebliche Auswirkung auf die genannten Schutzgegenstände verstanden. Was genau ist mit „erheblich“ gemeint?

Für die Erheblichkeit der Auswirkungen sind mit Bezug auf den Ausgangszustand die Kriterien des Anhangs I der Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG heranzuziehen.

Dazu übernimmt § 21a Abs. 5 BNatSchG bestimmte Aspekte, in denen keine Erheblichkeit vorliegt, nämlich dann, wenn es die Schädigung den Rahmen der natürlichen Fluktuation nicht übersteigt, wenn die Schädigung aufgrund der althergebrachten Bewirtschaftungsweisen kurzfristig eintritt, oder wenn die natürliche Dynamik so schnell ist, dass sich der ursprüngliche Zustand kurzfristig von selbst wieder einstellt. Dagegen muss nach geltender Rechtslage jede Beeinträchtigung, die zu einer noch so geringen, aber dauerhaften Populationsverringerung oder Arealverkleinerung von FFH-Schutzgütern führt, als erheblich gelten. Dies betrifft auch die charakteristischen Arten, die die Lebensräume des Anhangs I FFH-Richtlinie kennzeichnen.

aa) Biodiversitätsschaden (Schaden an Arten und Lebensräumen):

Das USchadG erfasst nicht jeden Schaden an und jeden Eingriff in Natur und Landschaft. Es muss ein qualifizierter („erheblicher“) Schaden von europarechtlich geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen vorliegen. Fehlt der Bezug zu diesen europäischen „FFH- oder Vogelschutz“-Arten oder -Lebensräumen, bleibt es beim Schutz und der Sanierung nach dem Naturschutzrecht.

Konkret betrifft dies folgende Arten und Lebensräume:

- Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/ EWG)
- Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie
- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II
- und der Anhänge IV
- der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)
- Lebensräume der genannten Arten (bei Anhang IV auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschränkt)
- Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

Die Schäden betreffen – und das ist bemerkenswert – nicht nur Schädigungen dieser Arten und Lebensräume in ausgewiesenen und faktischen Schutzgebieten, sondern auch außerhalb der Schutzgebiete.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des USchadG ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des in Art. 1 e und i der FFH-Richtlinie

- ▶ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31992L0043:DE:HTML>) definierten günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.
Es ist keine Schädigung nach dem USchadG, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor extra genehmigt sind.

Dafür reicht allerdings nicht jede Genehmigung, zum Beispiel nicht jede Baugenehmigung, sondern genau dieser Schaden muss zugelassen worden sein in bestimmten europarechtlich vorgegebenen Verfahren oder Prüfungen des Naturschutz- oder Baurechts, nämlich in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach

- § 34 BNatSchG
- ▶ http://bundesrecht.juris.de/bnatschg_2002/___34.html
- § 34a BNatSchG
- ▶ http://bundesrecht.juris.de/bnatschg_2002/___34a.html
- § 35 BNatSchG
- ▶ http://bundesrecht.juris.de/bnatschg_2002/___35.html;
- oder in einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG
- ▶ http://bundesrecht.juris.de/bnatschg_2002/___43.html
- und § 62 BNatSchG
- ▶ http://bundesrecht.juris.de/bnatschg_2002/___62.html;
- oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, in einer Genehmigung nach Eingriffsregelung gemäß § 19 BNatSchG
- ▶ http://bundesrecht.juris.de/bnatschg_2002/___19.html
- oder entsprechendem Landesrecht
- oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach den §§ 30 BauGB
- ▶ http://bundesrecht.juris.de/bbaug/___30.html
- und § 33 BauGB
- ▶ http://bundesrecht.juris.de/bbaug/___33.html.

bb) Gewässerschaden

Gewässer sind stehende oder in Betten fließende Oberflächengewässer – d.h. Flüsse, Seen und Übergangsgewässer (Ästuar), Küstengewässer, sowie das Grundwasser, nicht jedoch Rohre, Kanalisationen oder Becken ohne Zusammenhang mit dem natürlichen Wasserhaushalt.

Eine Schädigung der Gewässer im Sinn des USchadG ist gemäß § 22a Abs. 1 WHG jeder Schaden, der:

- erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen bzw. chemischen Zustand
- ▶ www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/naturschutz/naturrecht/eu_richtlinien/wrrl/
- eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers hat, oder
- in den Ausnahmefällen, wo das Oberflächengewässer als künstlich oder erheblich verändert eingestuft wurde, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das ökologische Potenzial oder den chemischen Zustand hat
- ▶ www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/naturschutz/naturrecht/eu_richtlinien/wrrl/

oder

- erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers

- ▶ www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/naturschutz/naturrecht/eu_richtlinien/wrrl/hat.

Davon sind einige nachteilige Auswirkungen ausgenommen, für die

- § 25d Abs. 3 (Ausnahmen für Oberflächengewässer)

- ▶ http://bundesrecht.juris.de/whg/___25d.html,

- § 32c

- ▶ http://bundesrecht.juris.de/whg/___32c.html

in Verbindung mit § 25d Abs. 3 (Ausnahmen für Küstengewässer)

- ▶ http://bundesrecht.juris.de/whg/___25d.html

- und § 33a Abs. 4 Satz 2 (Ausnahmen für Grundwasser)

- ▶ http://bundesrecht.juris.de/whg/___33a.html

des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gelten.

Gemeint ist unter anderem:

Das Nicht-Erreichen der Gewässerschutz-Ziele einschließlich einer weiteren Verschlechterung des Gewässerzustandes ist möglich, wenn der Nutzen des Eingriffes für die nachhaltige Entwicklung größer ist und es keine günstigeren und verträglicheren Alternativen gibt.

Wenn das Umweltschadensgesetz auf einen Schaden an einem Gewässer nicht anzuwenden ist, bleiben die sonstigen Sanierungsvorschriften des Wasserrechts anwendbar.

cc) Bodenschaden

Das Bundes-Bodenschutzgesetz

- ▶ <http://bundesrecht.juris.de/bbodschg/index.html>

verlangt, dass schädliche Bodenveränderungen vom Verantwortlichen zu sanieren sind. Schädliche Bodenveränderungen sind weit gefasste Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Die Bodenschäden des USchadG erfassen nur einen Teil der schädlichen Bodenveränderungen des Bodenschutzrechts, nämlich wenn Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht werden. Bei Gefahren für die menschliche Gesundheit ist das USchadG anzuwenden, fehlen Gefahren für die menschliche Gesundheit ist das Bundes-Bodenschutzgesetz anzuwenden.

Eine wichtige Abgrenzung zu Gewässerschäden: Der Begriff Boden erfasst nicht das Grundwasser und Gewässerbetten. Schäden an diesen Umweltbestandteilen sind daher als Gewässerschäden zu behandeln.

Achtung!

Wenn das USchadG nicht gilt, können jedoch andere Gesetze eingreifen, die die Sanierung des Schadens regeln. In diesem Fall greifen jedoch nicht die Beteiligungs-, Antrags- und Klagerechte des Umweltschadensgesetzes.

c) Wer ist der Verantwortliche?

Nicht jede Verursachung eines Umweltschadens führt zur Sanierungsverantwortlichkeit nach dem Umweltschadensgesetz. Dorthin führen zwei Wege:

- Entweder der Schaden resultiert aus einer beruflichen Tätigkeit, die in Anlage 1 des Umweltschadensgesetzes aufgeführt ist. Dort sind europarechtlich geregelte Tätigkeiten genannt, die meist mit großen Auswirkungen auf die Umwelt verbinden sein können. Die Verantwortlichkeit entsteht verschuldensunabhängig, allein aufgrund der Ausübung der erwähnten Tätigkeit. Es muss also kein Vorsatz, nicht einmal Fahrlässigkeit vorliegen.
- es reicht jegliche berufliche Tätigkeit aus, wenn Arten und natürlichen Lebensräumen vorsätzlich oder fahrlässig geschädigt werden. Hier muss dem Verantwortlichen ein schuldhaftes Handeln nachgewiesen werden.

Es reicht, wenn der Verursacher die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ. Beispiele:

- Ein Landwirt beachtet das Umbruchverbot für Flachland-Mähwiesen nicht, wobei der entsprechende Lebensraumtyp zerstört wird,
- Er beachtet die Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel nicht, wodurch geschützte Arten erheblich geschädigt werden.

Es gelten nur die eben angeführten beruflichen Tätigkeiten als Verantwortlichkeit. Die weiterreichenden Heranziehungen von Verantwortlichen insbesondere nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (hiernach sind auch Eigentümer, Mieter und Pächter haftbar) gelten im Umweltschadensrecht nicht.

Bei einer Mehrzahl von Verantwortlichen ist unerheblich, ob sie jeweils für den Gesamtschaden verantwortlich sind oder nach Verursachungsanteil. Dem bisherigen Ordnungsrecht entspricht, den einzelnen Verantwortlichen in jedem Fall für den Gesamtschaden verantwortlich zu machen, wenn sich sein Verursachungsanteil gegenüber dem Anteil anderer Verursacher nicht abgrenzen lässt. Der gesamtsanierende Verantwortliche kann sich dann die Kosten für die nicht von ihm verursachten Anteile in einer zivilrechtlichen Klage von den anderen Verantwortlichen holen.

d) Was umfasst die Sanierung?

Das USchadG schreibt vor, dass zu sanieren ist.

- Dabei sind für Biodiversitäts- und Gewässerschäden die Sanierungshinweise im Anhang II der Umwelthaftungsrichtlinie
- http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2004/L_143/L_14320040430de00560075.pdf zu beachten. Ähnlich wie bei der Eingriffsregelung hat eine Wiederherstellung des vorigen Zustands („primäre Sanierung“) Vorrang vor einer möglichst ortsnahen Kompensation („ergänzende Sanierung“). Gegenüber den Maßnahmen bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind im Rahmen einer „Ausgleichssanierung“ weitergehend auch die „zwischenzeitlichen Verluste“ zu ersetzen, die entstehen, solange die eigentlichen Sanierungsmaßnahmen noch nicht die beeinträchtigten natürlichen Funktionen wieder ausfüllen können, zum Beispiel bei Anpflanzung von Jungbäumen für geschädigte Altbäume.

Für weitergehende Details wird je nach Art des Umweltschadens, auf die Vorschriften des Naturschutzrechts oder Wasserrechts verwiesen.

- Für Bodenschäden sind die Sanierungsvorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes anzuwenden <http://bundesrecht.juris.de/bbodschg/index.html>.

e) Welche Rechte haben die Umweltverbände?

aa) Das Antragsrecht nach dem USchadG

Mit einem Antrag bei der zuständigen Behörde kann ein Umweltverband die Behörde über Umweltschäden informieren und sie zum Tätigwerden auffordern.

Einen Antrag auf Tätigwerden der Behörde kann

- ein Betroffener (Jeder der durch den Schaden in seinen Rechten betroffen ist, insbesondere in seinem Eigentum oder seiner Gesundheit. Betroffenheit in ideellen Aspekten, z.B. die schöne Ansicht eines Lebensraums, reicht nicht aus) oder
- ein Umweltverband stellen.

Nicht jede Umweltorganisation hat die Rechte, Anträge zu stellen oder zu klagen. Dafür muss der Umweltverband anerkannt sein. Das USchadG verweist in seinen Regelungen auf das URG. Die Voraussetzungen stehen im § 3 URG.

Ein formloser Antrag reicht. Er ist an die Behörde zu richten und muss enthalten:

- den Absender,
- Bezeichnung des Umweltschadens: Was ist passiert, wo und wie ist es passiert, wer ist (wahrscheinlich) dafür verantwortlich,
- Antrag auf Durchführung von Sanierungsmaßnahmen (wenn bereits saniert wurde, aber nicht ausreichend, darlegen, warum!),
- und eine Begründung. Die Angaben müssen nicht voll bewiesen werden. Es reicht, den Eintritt des Umweltschadens „glaubhaft“ erscheinen zu lassen: Detailliert nachprüfbar Tatsachen schildern, Fotos beilegen usw.

bb) Verfahren und Kosten

Sie erhalten von der Behörde eine Eingangsbestätigung, dass ein Verfahren eingeleitet wird. Die Behörde wird danach ermitteln und zum Beispiel den Verursacher befragen, Proben untersuchen oder Stellungnahmen von Fachbehörden anfordern. Am Ende ergeht ein Bescheid, dass der Sanierungsantrag abgelehnt wird oder dass eine Sanierungsanordnung ergehen wird. Wenn ihrem Antrag nicht entsprochen wurde, ist eine Klage möglich.

Das Verfahren kann mit Kosten verbunden sein. Die Höhe der Kosten und ihre Berechnung sind je nach Verwaltungsträger unterschiedlich. Die Länder und der Bund haben die zulässigen Kosten in ihren jeweiligen Verwaltungskostengesetzen festgelegt. Bei Gemeinden sind die Kosten in einer Kostensatzung festgelegt. Kosten sind unterteilt in Auslagen und Gebühren. Auslagen sind die Kosten, die der Behörde für z.B. Porto oder Kopien entstanden sind. Gebühren sind Kosten für den Verwaltungsaufwand. Manchmal sind Pauschalsätze fällig, oft wird nach Arbeitsaufwand abgerechnet. Kosten

können also in erheblicher Höhe anfallen! Für eine Kostenbegrenzung auf akzeptable Höhe können zwei Grundlagen benutzt werden:

Zum einen dürfen Gebühren nicht so hoch festgesetzt werden, dass die EG-Richtlinie ihre volle Wirksamkeit entsprechend ihrer Zielsetzung nicht entfalten kann. Dies wurde bei Gebühren von 20 bis 45 Euro für Beteiligungen in Umweltverträglichkeitsprüfungen noch als eingehalten angesehen.

Gebühren können aus Billigkeit oder im öffentlichen Interesse ermäßigt oder erlassen werden. Manchmal sind Anträge von Umweltverbänden ermäßigt. Daher sollten im Antrag auf jeden Fall die anfallenden Kosten, die Kostengrundlage des Verwaltungsträgers und eine mögliche Ermäßigung zunächst erfragt werden.

Diese Ausnahmen lassen die inhaltlichen Pflichten der Verantwortlichen bestehen, aber der Verantwortliche muss nicht die Kosten tragen. Der Verantwortliche ist also zum Beispiel nicht aus der Pflicht, Informationen zu liefern.

Die EG-Umwelthaftungsrichtlinie

- www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/richtlinie_umwelthaftung.pdf erlaubt in Art. 8 Abs. 4, dass Verantwortliche nicht für die Kosten aufkommen müssen, wenn
 - die Verursachung durch eine genehmigte berufliche Tätigkeit im Sinne des Anhangs 1 des Umweltschadengesetzes verursacht wurde (Genehmigung) oder
 - durch eine Tätigkeit, bei der der Verantwortliche nachweist, dass er die Schadensverursachung nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse nicht voraussehen konnte (Entwicklungsrisiko) und wenn sie nachweisen, dass sie nicht vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben.

Beide Ausnahmen hat das USchadG nicht geregelt. Sie können aber von den Bundesländern eingeführt oder im Rahmen des bestehenden Kostenrechts angewendet werden.

cc) Das Beteiligungsrecht nach dem USchadG

Wird die Behörde nach einem Umweltschaden von sich aus tätig, so ermittelt sie den Verantwortlichen und den weiteren Sachverhalt. Mit dem Verantwortlichen wird die Art der Sanierung besprochen. In diesem Stadium unterrichtet die Behörde die Betroffenen und Umweltverbände über die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen und gibt ihnen Gelegenheit, sich zu äußern; die Unterrichtung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die rechtzeitig eingehenden Stellungnahmen muss die Behörde bei der abschließenden Entscheidung berücksichtigen. Berücksichtigen heißt nicht, dass die Behörde den Stellungnahmen folgen muss. Es heißt lediglich, dass sie die Stellungnahmen zur Kenntnis nehmen muss, davon abweichen kann und in der Begründung der Entscheidung ausführen muss, warum sie der Stellungnahme nicht gefolgt ist.

Die Beteiligung ist sehr wichtig für eine spätere Klage: Ohne Stellungnahme keine Klage! Was nicht in der Stellungnahme erwähnt wurde, kann in der Klage nicht vorgebracht werden.

Die gesetzliche Beteiligung erfolgt relativ spät, nämlich wenn bereits Sanierungsmaßnahmen ausgewählt sind.

dd) Die Verbandsklage nach dem USchadG

Das USchadG ermöglicht im Gegensatz zum sonstigen Recht, dass bei Umweltschäden säumige Behörden verklagt werden können, wenn sie nicht oder zu spät für die Sanierung der entsprechenden Umweltschäden sorgen. Für Verbandsklagen gilt § 2 des URG entsprechend. Dies bezieht sich insbesondere auch darauf, welche Voraussetzungen die Verbände erfüllen müssen und unter welchen Voraussetzungen eine Klage begründet sein kann.

Zu den Voraussetzungen siehe das Kapitel zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz URG.

V. Die deutschen Gesetzesänderungen – Planungsbeschleunigung

1) Das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz (IPBeschlG)

Das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben ist am 17.12.2006 in Kraft getreten⁷. Der Gesetzgeber will damit im Bereich der Zulassung von Infrastrukturvorhaben eine Verfahrensbeschleunigung erreichen.

Durch das Gesetz wird das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz aus dem Jahre 1991 aufgehoben. Dieses schuf ein zunächst befristetes Sonderrecht für die neuen Bundesländer. 1993 wurden wesentliche Regelungen zur Planungsvereinfachung auch auf die alten Bundesländer ausgedehnt.

Das IPBeschlG bringt inhaltliche Änderungen vor allem für die Planfeststellungsverfahren, der typischen Zulassungsform für Infrastrukturprojekte.

a) Anhörungsverfahren

Die bedeutendsten Änderungen betreffen das Anhörungsverfahren, § 73 VwVfG. Dabei hat der Gesetzgeber nicht das Verwaltungsverfahrensgesetz selbst geändert sondern in den jeweiligen Fachgesetzen Konkretisierungen der Vorschriften über das Anhörungsverfahren gebracht. Identische Änderungen wurden in das

- Allgemeines Eisenbahngesetz,
 - Bundesfernstraßengesetz,
 - Bundeswasserstraßengesetz,
 - Magnetschwebbahnplanungsgesetz,
 - Energiewirtschaftsgesetz
- eingefügt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Anhörungsverfahren, auch im Verfahren zur Änderung eines bereits ausgelegten Plans, erfolgt nunmehr einheitlich im Rahmen der Auslegung des Plans in den Gemeinden, „in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt“. Hier handelt es sich um eine Prognoseentscheidung. Nicht geregelt wird, wie zu verfahren ist, wenn sich die Betroffenheit einer Gemeinde erst nachträglich ergibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass, so lange das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, auch in dieser Gemeinde eine Auslegung zu erfolgen hat, es erfolgt eine entsprechende Anwendung des § 73 Abs. 8 VwVfG.

Beteiligung von Verbänden wird wie die von Bürgern behandelt:

- Die nach dem Naturschutzgesetz oder URG anerkannten Verbände brauchen nicht mehr eigens über die Auslegung des Plans informiert und zur Stellungnahme aufgefordert zu werden.
- Stellungnahmefristen und Präklusionsregelungen nach § 73 Abs. 4 und Abs. 6 VwVfG gelten (ein Monat Auslegung, 2 Wochen Stellungnahmefrist). Für naturschutzrechtlich anerkannte Vereine trat diese Präklusionswirkung gem. § 61 Abs. 3 BNatSchG erst zum Abschluss des Planfeststellungsverfahrens ein.
- In der Bekanntmachung ist deshalb auf die Frist- und Präklusionsregelungen hinzuweisen.

⁷ BGBl. 2006 Teil I Nr. 59, vom 16.12.2006, S. 2833–2853). [link](#)

- Ebenso wie den sonstigen Einwendern wird der PFB oder die Plangenehmigung deshalb auch den Vereinigungen, die sich beteiligt haben, zugestellt. Wobei im Plangenehmigungsverfahren eine Beteiligung, ausgenommen nach § 17 b Nr. 5 FStrG nicht stattfindet, so dass nur an Betroffene als Beteiligte zuzustellen ist, nicht aber an Vereinigungen und Verbände.

b) Erörterungstermin (EÖT)

Künftig ist es in das Ermessen der Genehmigungsbehörde gestellt, ob sie einen Erörterungstermin für notwendig erachtet. Die Befugnis umfasst zugleich die Möglichkeit, die Erörterung zu beschränken und die Behörde kann auch nur bestimmte Personen zum EÖT einladen.

Das Gesetz definiert keine Tatbestände, bei deren Vorliegen die Behörde eine Erörterung vornehmen müsste. Ebenso wenig enthält es Vorgaben, an welchen Kriterien sich das Ermessen der Behörde zu orientieren hat.

- In Verfahren der Planänderung darf die Behörde künftig in der Regel auf die Erörterung verzichten.
- Für die Verfahren der Planergänzung und der Planänderung vor Fertigstellung sowie für das ergänzende Verfahren i.S.v. § 75 I a 2 VwVfG ist im IPBeschlG hingegen ohne eine Regelaftigkeit bestimmt, dass von einem EÖT abgesehen werden kann.

Verzichtet die Behörde nicht auf die Erörterung, muss dieser Termin innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeschlossen werden. Innerhalb eines weiteren Monats muss die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde übersenden. Findet eine Erörterung nicht statt, hat die Übersendung innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist zu erfolgen.

Bei einer Planänderung sind künftig auch die Vereinigungen nach dem URG zu beteiligen. Die Information erfolgt durch eine Benachrichtigung, wenn die Vereinigung sich zuvor beteiligt hatte, andernfalls lediglich durch die Bekanntmachung in der Gemeinde.

Es ist zu beachten, dass dem EÖT nicht mehr die gleiche Bedeutung zukommt. Durch die umfassende Präklusion von Einwendungen und Stellungnahmen dient der EÖT nur noch der Verhandlung über bereits erhobene Bedenken und Anregungen. Neue Belange können in diesem Stadium nicht mehr vorgetragen werden. Die Politiker sehen die Befriedungsfunktion im Vordergrund: ein EÖT soll nur dann durchgeführt werden, wenn die Aussicht besteht, eine Einigung zwischen Antragstellern und Einwendern zu erzielen. Ob das der Sinn eines EÖT ist, mag hier unkommentiert bleiben.

c) Die Plangenehmigung

Einige Änderungen hat der Gesetzgeber für die Plangenehmigung eingeführt:

- Für § 18b Nr. 2 AEG, § 14b Nr. 2 WaStrG, § 2a Nr. 2 MBPlG gilt nun die Regelung des § 17b Nr. 2 FStrG: Eine „Plangenehmigung kann auch dann erteilt werden, wenn Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden“.

- Die Möglichkeit, eine Plangenehmigung an Stelle eines PFB zu erteilen, hat der Gesetzgeber ergänzend zu § 74 VI und VII VwVfG auf die Verfahren beschränkt, in denen eine UVP nicht durchzuführen ist.
- Um die Gleichwertigkeit des Plangenehmigungsverfahrens sicherzustellen, hat der Gesetzgeber nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die Plangenehmigung der Planfeststellung in den Rechtswirkungen, also auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung, gleichsteht.

d) Planfeststellungsbeschluss

- Die Geltungsdauer der Entscheidung Planfeststellung und Plangenehmigung ist von 5 auf 10 Jahre verlängert worden und der Träger des Vorhabens kann eine nochmalige Verlängerung um 5 Jahre beantragen. Der Beginn der Durchführung ist nun gesetzlich definiert und entspricht der bislang herrschenden Auslegung: jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit zur planmäßigen Verwirklichung des Vorhabens.
- Die aufschiebende Wirkung von Anfechtungsklagen gegen bestimmte PFB wurde aufgehoben, sofortige Vollziehung § 18 e II AEG, 17 e FStrG, 6 V, 6 LuftVG, 43 e I EnWG, um die Rechtsschutzverfahren in allen Fällen zu beschleunigen, hat der Gesetzgeber eine Frist von einem Monat für die Stellung und Begründung von Anträgen auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage bestimmt. Dies ist eher eine Aufzählung, kein vollständiger Satz, und darum kaum verständlich. Auf diese Frist ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen, der Kläger hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

e) Erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG

Das IPBeschlG hat zudem die erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG für Klagen gegen Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur erweitert. Diese sind im Gesetz einzeln aufgeführt. Es sind, auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt, Planungsentscheidungen zu Bundeseisenbahnen, Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Magnetschwebebahnen.

Erfasst sind in generell-abstrakter Form solche Vorhaben, die entweder der Herstellung der Deutschen Einheit, der Einbindung der neuen Mitgliedstaaten in die Europäische Union oder der Verbesserung der Hinterlandanbindung der deutschen Seehäfen dienen oder einen sonstigen internationalen Bezug aufweisen oder deren besondere Funktion in der Beseitigung schwerwiegender Engpässe besteht.

Die Bedenken gegen diese Regelung sind erheblich: Das BVerwG als erstinstanzliches Tatsachengericht muss nunmehr Tatsachen ermitteln und würdigen und wird von seiner eigentlichen Aufgabe, als oberstes Bundesgericht vor allem Revisionsgericht zu sein und im Interesse der Einheit und Fortbildung des Bundesrechtes, des sonstigen revisiblen Rechts und des Gemeinschaftsrechts, Recht zu sprechen, immer weiter entfernt.

f) Verzicht auf das Raumordnungsverfahren ROV

Das Raumordnungsgesetz erhält in § 15 Abs. 2 folgenden Wortlaut: „Die Länder können regeln, dass unter bestimmten Voraussetzungen von der Durchführung eines

Raumordnungsverfahrens abgesehen werden kann, Absatz 8 bleibt unberührt". Die Länder sollen flexibel die Infrastruktur planen können. Damit geht allerdings der Verzicht auf frühzeitige Erkenntnismöglichkeiten durch ein ROV einher.

2) Das Baugesetzbuch (BauGB) 2007

Am 01.01.2007 ist das „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung von Städte“ in Kraft getreten. Darin werden vor allem die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen im Innenbereich zu Gunsten der Kommunen erleichtert. Insbesondere wird ein neuer § 13a in das BauGB eingefügt, der speziell für so genannte „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ vereinfachte Regelungen für ein sogenanntes beschleunigtes Planungsverfahren schafft. Dabei wird der Umfang der Öffentlichkeitsbeteiligung reduziert und die Durchführung der Umweltprüfung ausgeschlossen. Damit soll im Planungsrecht ein angeblich bestehendes Investitionshindernis beseitigt werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Bauleitplanung wird in § 3 Baugesetzbuch geregelt. Bisher geregelt war in § 13 BauGB das sog. Vereinfachte Verfahren.

a) Das vereinfachte – und damit das beschleunigte Verfahren –:

- Anwendbarkeit: bei der Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt sind
- Die Gemeinde kann von der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung, d.h. von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB absehen
- Die Gemeinde kann der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme geben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchführen.

► www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl106s3316.pdf

Im Mittelpunkt der neuen Regelungen steht die Einführung des sog. „beschleunigten Verfahrens“ durch einen § 13a BauGB: Für Bebauungspläne der Innenentwicklung sind die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB anzuwenden.

b) Der Begriff der Innenentwicklung

Das Gesetz nennt Beispiele: die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (vgl. § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB), insbesondere also Bebauungspläne zur Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile und zur Umnutzung von Flächen.

Das Gesetz zielt auf Gebiete, die im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB darstellen und auf innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche brachgefallene Flächen oder Flächen, die einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen.

Auch: Außenbereiche im Innenbereich, also Flächen, die zwar selbst zum Außenbereich zu rechnen, aber von einer baulichen Nutzung umgeben sind. Abrundungsflächen, die räumlich in den Außenbereich hineinragen, können Gegenstand eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung sein.

Diese unterliegen im Rahmen des europarechtlich Zulässigen keiner förmlichen Umweltprüfung, d.h. sie sind begrenzt auf Bebauungspläne mit einer nutzbaren Grundfläche von bis zu 20.000m².

Gemäß § 13a Abs. 1 BauGB ist es zulässig, einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt

- weniger als 20.000 m², wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind,

oder

- bei einer Fläche von 20.000 bis 70.000m², dann muss die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls zu der Einschätzung gelangt sein, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Zudem darf der Bebauungsplan nicht einer Pflicht zur UVP unterliegen und es dürfen auch keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL oder von Vogelschutzgebieten nach der VS-RL bestehen.

Maßgeblich ist die zulässige Grundfläche. Im Zweifelsfall ist die Fläche maßgeblich, die bei Durchführung des Bebauungsplans voraussichtlich versiegelt wird.

In beiden Fällen ist nach § 13 Abs. 1 S. 4 BauGB das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer UVP nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen.

Fazit: Elemente des beschleunigten Verfahrens sind die entsprechende Anwendung der Vorschriften über das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB, der Verzicht auf die parallele Änderung des Flächennutzungsplans und in den Fällen ohne Vorprüfung das Entfallen der Erforderlichkeit eines Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft.

c) Normenkontrolle

Nach der neu eingeführten Präklusionsregelung sind Normenkontrollanträge unzulässig, wenn nicht bereits im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung erhebliche Abwägungsbelange geltend gemacht worden sind. Damit wird es immer wichtiger, dass potentielle Kläger bereits im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung innerhalb der Auslegungsfrist ausführlich und umfassend die Argumente gegen einen Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Kommune einwenden.

Diese Präklusionsregel gilt aber ausdrücklich nur für das Normenkontrollverfahren. Bei Klagen gegen eine konkrete Baugenehmigung kann nach wie vor der betroffene Bebauungsplan inzident zur gerichtlichen Überprüfung gestellt werden ohne dass vorher im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung die Argumente bereits vorgetragen werden müssten.

Die Frist für die Geltendmachung von Fehlern und für Normenkontrollanträge ist von bisher zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt worden.

d) Vorhaben- und Erschließungspläne

Die Nutzungen können auch im zugrunde liegenden Bebauungsplan allgemein festgesetzt werden. Zulässig ist aber jeweils nur die im Durchführungsvortrag vereinbarte Nutzung.

§ 13 Abs. 2 und 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) gelten entsprechend: Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB kann abgesehen werden. Es muss also lediglich vom Grundsatz her eine förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB stattfinden. Statt der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung kann wahlweise auch eine Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörden erfolgen. Im vereinfachten Verfahren wird

- von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
 - von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und
 - von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- abgesehen. Auch ein Monitoring ist nicht erforderlich.

3) Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Mit dem Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden wesentliche Änderungen in das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und in das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eingeführt. Es wurde am 22. Juni 2006 vom Bundestag beschlossen und am 06. Juli 2007 vom Bundesrat gebilligt⁸.

a) Der Erörterungstermin

Das Gesetz führt einen neuen § 10 Abs. 6 in das BImSchG ein: Die Durchführung eines Erörterungstermins (EÖT) wird künftig in das Ermessen der Genehmigungsbehörde gestellt. Der EÖT wird als zu lang, zu teuer und zu uneffektiv von Seiten der Politik und Wirtschaft empfunden. Die Regelung enthält allerdings keine Angaben darüber, nach welchen Vorgaben die Behörde dieses Ermessen auszuüben hat. Für die Praxis kann das unabwägbar Folgen haben. Hilfestellung bieten da nur die Aussagen von Mitgliedern der Regierungskoalition im Gesetzgebungsverfahren. Ein EÖT mache nur dann Sinn, wenn die Behörde absehen kann, dass es zu einer Befriedung in der Sache komme. Damit verschiebt sich der Sinn und Zweck des EÖT, der nunmehr zu einem Ergebnis, einem Kompromiss führen muss. Der Austausch unterschiedlicher Meinungen und Auffassungen droht in den Hintergrund zu treten.

b) Massentierhaltung

Die Nennzahlen in Anlage 1 des UVPG, Nr. 7.1 bis 7.12 werden geändert. Eine UVP-Pflicht für die Errichtung und Betrieb einer sog. Anlage zur Intensivhaltung bzw. –aufzucht ist nunmehr erst ab einer bedeutend größeren Platzzahl gegeben. Insbesondere im Bereich der Intensivhaltung von Geflügel, Rindern und Schweinen wer-

⁸ Bislang ist lediglich der Entwurf als Bundestagsdrucksache 16/1337 verfügbar.

den die Größenwerte erhöht. Bestand die UVP-Pflicht z.B. bei der Haltung von Hennen oder Truthühnern ab einer Platzzahl von 42.000 wird sie jetzt erst ab 60.000 Plätzen ausgelöst. Andere Anlagen hingegen sind aus der UVP-Pflicht herausgenommen worden und durchlaufen die sog. (allgemeine oder standortbezogene) Vorprüfung des Einzelfalls. Die Behörde schätzt dann in der Vorprüfung ab, ob von der geplanten Anlage berücksichtigungswerte Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. So ist z.B. die Haltung von 800 oder mehr Rindern nicht mehr zwingend uvp-pflichtig und bedarf lediglich einer Vorprüfung. Der Massentierhaltung wird so Vorschub geleistet, die negativen Folgen wie überhöhte Nitratwerte in den Gewässern, Abholzung von Wäldern für den Anbau von Futtermitteln oder Tierschutzaspekte finden auch in der Gesetzesbegründung keine Berücksichtigung.

Auch sind sog. Spalte 1 Anlagen (Vorhaben ist UVP-pflichtig) in Spalte 2 überführt worden und einige standortbezogene Prüfungen sind nunmehr allgemeine Prüfungen.

c) Abfallbeseitigung und 4. BImSchV

Die Nummer 8.1 der Anlage 1 des UVPG und die Vierte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) wurden ebenfalls geändert. Auch hier ist die Tendenz zu erkennen: kleinere Anlage sollen möglichst ohne großen Aufwand betriebsfertig gemacht werden.

Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz)*)

Vom 9. Dezember 2006

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu §9 wird wie folgt gefasst:
„§9 Beteiligung der Öffentlichkeit“.
 - b) Nach der Angabe „§24 Verwaltungsvorschriften“ wird folgende Angabe eingefügt:
„§24a Bestimmungen zum Verfahren“.
2. In §2 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Einbeziehung durch das Wort „Beteiligung“ ersetzt.
- 3 §3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Bundesministerium für Verteidigung widermündigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass für Vorhaben, die der Verteidigung dienen, die Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen oder Ausnahmen von den Anforderungen dieses Gesetzes zugelassen werden können, soweit zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen es erfordern.“
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Das Bundesministerium der Verteidigung unterrichtet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit jährlich über die Anwendung der auf Grund von Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung.“
4. §3a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „des Umweltinformationsgesetzes“ durch die Wörter „des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach §3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Ent-

scheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von §3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.“

5. Dem §3c wird folgender Satz angefügt:
„Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.“
6. In §3e Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§3c Abs. 1 Satz 1 und 3“ durch die Angabe „§3c Satz 1 und 3“ ersetzt.
7. §3f wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§3c Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§3c Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§3c Abs. 1“ durch die Angabe „§3c“ ersetzt.
8. §8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Unterlagen nach §6“ die Wörter „sowie auf Grund weiterer Informationen entsprechend §9 Abs. 1a und 1b Satz 1 Nr. 2“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „einschließlich der Begründung“ die Wörter „und einer Rechtsbehelfsbelehrung“ eingefügt.
9. §9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§9

Beteiligung der Öffentlichkeit“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Das Beteiligungsverfahren muss den Anforderungen des §73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen. Ändert der Träger des Vorhabens die nach §6 erforderlichen Unterlagen im Laufe des Verfahrens, so kann von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.“
- c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:
„(1a) Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit über Folgendes zu unterrichten:
 1. den Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens, den eingereichten Plan oder eine sonstige Handlung des Trägers des Vorhabens zur

*) Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17).

- Einleitung eines Verfahrens, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird,
2. die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens nach §3a sowie erforderlichenfalls über die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§8 und 9a,
 3. die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens jeweils zuständigen Behörden, bei denen weitere relevante Informationen erhältlich sind und bei denen Äußerungen oder Fragen eingereicht werden können, sowie die festgelegten Fristen für deren Übermittlung,
 4. die Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens,
 5. die Angabe, welche Unterlagen nach §6 vorgelegt wurden,
 6. die Angabe, wo und in welchem Zeitraum die Unterlagen nach §6 zur Einsicht ausgelegt werden,
 7. weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit. (1b)
- Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde zumindest folgende Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszuliegen:
1. die Unterlagen nach §6,
 2. die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben.
- Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen."
- d) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „mit Begründung“ die Wörter „und einer Rechtsbehelfsbelehrung“ eingefügt.
- e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Abweichend von den Absätzen 1 bis 2 wird die Öffentlichkeit im vorgelagerten Verfahren dadurch beteiligt, dass
 1. das Vorhaben mit den Angaben nach Absatz 1a öffentlich bekannt gemacht wird,
 2. die nach Absatz 1b erforderlichen Unterlagen während eines angemessenen Zeitraumes eingesehen werden können,

3. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird,
 4. die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung und einer Information über Rechtsbehelfe der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird."
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
10. §9a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „können sich dort ansässige Personen am Anhörungsverfahren nach §9 Abs. 1 und 3“ durch die Wörter „kann sich die dortige Öffentlichkeit am Verfahren nach §9 Abs. 1 bis 1b und 3“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. dabei angegeben wird, welcher Behörde die betroffene Öffentlichkeit im Verfahren nach §9 Abs. 1 oder 3 Äußerungen übermitteln kann,“
- bb) In Nummer 3 werden das Wort „Einwendungsfrist“ durch die Wörter „festgelegten Frist“, das Wort „Einwendungen“ durch das Wort „Äußerungen“ und der Punkt am Ende von Nummer 3 durch ein Komma ersetzt.
- cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. die nach §8 Abs. 3 übermittelte Entscheidung über die Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens der betroffenen Öffentlichkeit in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird.“
11. In §9b Abs. 3 werden nach der Angabe „§8 Abs. 2 und 4“ ein Komma sowie die Angabe „§9 Abs. 2“ eingefügt.
12. In §11 Satz 3 wird das Wort „Anhörungsverfahren“ durch das Wort „Beteiligungsverfahren“ ersetzt.
13. Dem §14b Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.“
14. In §14i Abs. 1 wird die Angabe „§9 Abs. 1“ durch die Angabe „§9 Abs. 1 bis 1b“ ersetzt.
15. §15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Einbeziehung“ durch das Wort „Beteiligung“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Einbeziehung“ durch das Wort „Beteiligung“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Die Linienbestimmung nach §16 Abs. 1 des Bun-

desfernstraßengesetzes und nach §13 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden."

16. Dem §16 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens nach §15 des Raumordnungsgesetzes kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben überprüft werden."

17. In §20 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§3c Abs. 1" durch die Angabe „§3c" ersetzt.

18. §21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. die Anzeige von Änderungen, die nach §20 weder einer Planfeststellung noch einer Plangenehmigung bedürfen, an die zuständige Behörde,

6. die Befugnis für behördliche Anordnungen im Einzelfall."

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass der Vollzug des Teils 5 dieses Gesetzes und der auf Grund von Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnungen bei Anlagen, die der Verteidigung dienen, Bundesbehörden obliegt."

19. §23 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird die Angabe „§21 Abs. 4 Satz 1, 3 oder 4" durch die Angabe „§21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 oder 6" ersetzt.

b) In Buchstabe b wird nach der Angabe „§21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2" die Angabe „oder 5" angefügt.

20. Nach §24 wird folgender §24a eingefügt:

„§24a

Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von den in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nur in dem durch die §§4 und 14e bestimmten Umfang abgewichen werden."

21. §25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird die Angabe „§245c" durch die Angabe „§244" ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Inkrafttreten dieses Gesetzes" durch die Angabe „dem 3. August 2001" ersetzt.

c) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Verfahren nach §2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen und die vor dem 25. Juni 2005 begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem 15. Dezember 2006 geltenden Fassung zu Ende zu führen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Verfahren, bei denen das Vorhaben vor dem 25. Juni 2005 bereits öffentlich bekannt gemacht worden ist. Abweichend von Satz 1 findet für in der Anlage 1 aufgeführte Vorhaben, die der Verteidigung dienen, bis zum Inkrafttreten einer auf Grund von §3 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung §3 Abs. 2 dieses Gesetzes in der vor dem 15. Dezember 2006 geltenden Fassung weiterhin Anwendung."

22. Die Einleitung von Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Liste „UVP-pflichtige Vorhaben"

Nachstehende Vorhaben fallen nach §3 Abs. 1 Satz 1 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelungen des §3c Satz 1 und 2. Soweit nachstehend auf eine Maßgabe des Landesrechts verwiesen wird, nimmt dies Bezug auf die Regelung des §3d.

Legende:

Nr. = Nummer des Vorhabens

Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach §3b Abs. 1 Satz 2 sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung nach §3c Satz 5

X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe §3c Satz 1

S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe §3c Satz 2

L in Spalte 2 = UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts: siehe §3d"

23. In der Einleitung von Anlage 2 wird die Angabe „§3c Abs. 1 Satz 1 und 2" durch die Angabe „§3c Satz 1 und 2" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 60 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. §10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszuliegen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „zuzustellen“ werden die Wörter „sowie im Übrigen unbeschadet der Anforderungen nach Absatz 8 öffentlich bekannt zu machen“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Er ist, soweit die Zustellung nicht nach Absatz 8 erfolgt, öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 8.“

2. In §16 Abs. 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die

Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.“

3. In §17 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei Anlagen, die in Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannt sind, ist vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung nach Absatz 1 Satz 2, durch welche Grenzwerte für Emissionen neu festgelegt werden sollen, der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen. §10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 gilt für die Bekanntmachung entsprechend. Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von §3 Abs. 1 oder §2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Für die Entscheidung über den Erlass der nachträglichen Anordnung gilt §10 Abs. 7 und 8 entsprechend.“

3a. In §19 Abs. 2 wird nach der Angabe „6,“ die Angabe „7 Satz 2 und 3, Abs.“ eingefügt.

4. §47 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: „Die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Luftreinhalteplänen nach Absatz 1 richtet sich nach Absatz 5a.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt: „(5a) Bei der Aufstellung oder Änderung von Luftreinhalteplänen nach Absatz 1 ist die Öffentlichkeit durch die zuständige Behörde zu beteiligen. Die Aufstellung oder Änderung eines Luftreinhalteplanes sowie Informationen über das Beteiligungsverfahren sind in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf andere geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen. Der Entwurf des neuen oder geänderten Luftreinhalteplanes ist einen Monat zur Einsicht auszuliegen; bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Stellung genommen werden; der Zeitpunkt des Fristablaufs ist bei der Bekanntmachung nach Satz 2 mitzuteilen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden von der zuständigen Behörde bei der Entscheidung über die Annahme des Plans angemessen berücksichtigt. Der aufgestellte Plan ist von der zuständigen Behörde in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf andere geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen. In der öffentlichen Bekanntmachung sind das überplante Gebiet und eine Übersicht über die wesentlichen Maß-

nahmen darzustellen. Eine Ausfertigung des Plans, einschließlich einer Darstellung des Ablaufs des Beteiligungsverfahrens und der Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffene Entscheidung beruht, wird zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn es sich bei dem Luftreinhalteplan nach Absatz 1 um einen Plan handelt, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist."

5. Dem §67 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) §47 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 5a gilt für die Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Luftreinhalteplänen nach §47, die nach dem 25. Juni 2005 eingeleitet worden sind.“

6. §73 wird wie folgt gefasst:

„§73

Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von den in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden."

Artikel 3

Änderung der Verordnung

über das Genehmigungsverfahren

Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666), wird wie folgt geändert:

1. §1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. einer nachträglichen Anordnung nach §17 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“.

b) Die Angabe „in den §§8 bis 16 und 19“ wird durch die Angabe „in den §§8 bis 17 und 19“ ersetzt.

2. In §1a werden die Wörter „Menschen, Tier und Pflanzen“ durch die Wörter „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ ersetzt.

3. §4a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

^ c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht.“

3a. In §8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „außerdem“ die Wörter „entweder im Internet oder“ eingefügt.

4. Dem §9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Auf die zuständige Genehmigungsbehörde, die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften sowie eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §11a ist hinzuweisen.“

5. §10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt: „Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. Verfügt die Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 4 bis 6.

c) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „Sätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Sätzen 1, 2 und 4“ ersetzt.

6. §11a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „über das Vorhaben“ ein Komma und die Wörter „einschließlich Verfahren nach §17 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die unterrichtende Behörde leitet den nach Absatz 1 zu beteiligenden Behörden jeweils eine Ausfertigung der nach §10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt zu machenden Unterlagen zu und teilt den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens oder des Verfahrens nach §17 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit.“

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Genehmigungsbescheide und Aktualisierungen von Genehmigungen von Behörden anderer Staaten sind zugänglich zu machen.“

7. §21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:
„6. Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit,

7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Genehmigungsbescheid soll den Hinweis enthalten, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach §13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.“

Artikel 4

Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung

Die Atomrechtliche Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), wird wie folgt geändert:

1. In §1a werden die Wörter „Menschen, Tiere und Pflanzen“ durch die Wörter „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ ersetzt.

2. Dem §5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Betrifft der Antrag ein UVP-pflichtiges Vorhaben, muss die Bekanntmachung zusätzlich einen Hinweis auf die UVP-Pflicht des Vorhabens, auf die Art einer möglichen Entscheidung zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens und erforderlichenfalls auf die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach § 7a sowie die Angabe, welche Unterlagen nach § 3 vorgelegt wurden, enthalten. Ferner ist die Behörde, bei der weitere Informationen über das Vorhaben erhältlich sein werden und der Fragen übermittelt werden können, anzugeben.“

3. §6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Betrifft der Antrag ein UVP-pflichtiges Vorhaben, sind zusätzlich die Unterlagen nach §3 Abs. 1 Nr. 8 und 9 und Abs. 2 sowie die entscheidungserheblichen

Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegt haben, auszulegen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.“

4. §7a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „dort ansässige Personen sind“ durch die Wörter „die dort ansässige Öffentlichkeit ist“ und das Wort „Inländern“ durch die Wörter „der inländischen Öffentlichkeit“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Genehmigungsbehörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Entscheidung über den Antrag einschließlich der Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung. Sofern die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind, kann sie eine Übersetzung des Genehmigungsbescheids beifügen. Die Genehmigungsbehörde hat darauf hinzuwirken, dass die Entscheidung über den Antrag der beteiligten Öffentlichkeit in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird.“

5. In §15 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „schriftlich zu begründen“ ein Komma und die Wörter „mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen“ eingefügt.

Artikel 5

Gesetz über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Batterieprogrammen

§1

Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung oder Änderung von Programmen nach Artikel 6 der Richtlinie 91/157/EWG des Rates vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren (ABl. EG Nr. L 78 S. 38), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/101/EG der Kommission vom 22. Dezember 1998 (ABl. EG 1999 Nr. L 1 S. 1).

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, wenn die Aufstellung oder Änderung von Programmen nach Artikel 6 der Richtlinie 91/157/EWG durch einen Abfallwirtschaftsplan nach §29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erfolgt.

§2

Öffentlichkeitsbeteiligung

Bei der Aufstellung oder Änderung von Programmen im Sinne von §1 ist die Öffentlichkeit durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu beteiligen. Der Entwurf des Programms sowie Informationen über das Beteiligungsverfahren sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, insbesondere Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes, haben innerhalb einer Frist von sechs Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; der Zeitpunkt des Fristablaufs ist bei der Veröffentlichung nach Satz 2 mitzuteilen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden von der Bundesregierung bei der Entscheidung über die Annahme des Programms nach Satz 1 angemessen berücksichtigt. Das angenommene Programm nach Satz 1 ist vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger zu veröffentlichen; dabei ist in zusammengefasster Form über den Ablauf des Beteiligungsverfahrens und über die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffene Entscheidung beruht, zu unterrichten.

§3

Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Pflicht zur Aufstellung von Programmen im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 91/157/EWG außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkräfttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Artikel 6

Änderung des Düngemittelgesetzes

Dem §1a des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), das zuletzt durch Artikel 190 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Werden mit Rechtsverordnungen nach Absatz 3 Aktionsprogramme im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 der Richtlinie

91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus Landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1) festgelegt oder fortgeschrieben, ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Der Entwurf der Rechtsverordnung sowie Informationen über das Beteiligungsverfahren sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, insbesondere Vereinigungen des Agrar- und Umweltbereichs, deren Belange oder deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch den Entwurf berührt werden (betroffene Öffentlichkeit), haben innerhalb einer Frist von sechs Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium; der Zeitpunkt des Fristablaufs ist bei der Veröffentlichung nach Satz 2 mitzuteilen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit werden vom Bundesministerium beim Erlass der Rechtsverordnung angemessen berücksichtigt. Die Fundstelle der vom Bundesministerium erlassenen und im Bundesgesetzblatt verkündeten Rechtsverordnung ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen; dabei ist in zusammengefasster Form über den Ablauf des Beteiligungsverfahrens und über die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffene Entscheidung beruht, zu unterrichten.“

Artikel 7

Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. In §29 Abs. 8 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „§29a bleibt unberührt.“ angefügt.

2. Nach §29 wird folgender §29a eingefügt:

„§29a

Öffentlichkeitsbeteiligung bei Abfallwirtschaftsplänen

Bei der Aufstellung oder Änderung von Abfallwirtschaftsplänen nach §29 Abs. 1, einschließlich besonderer Kapitel oder gesonderter Teilpläne insbesondere über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen, Altbatterien und Akkumulatoren oder Verpackungen und Verpackungsabfällen, ist die Öffentlichkeit von der zuständigen Behörde zu betei-

ligen. Die Aufstellung oder Änderung eines Abfallwirtschaftsplans sowie Informationen über das Beteiligungsverfahren sind in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf andere geeignete Weise bekannt zu machen. Der Entwurf des neuen oder geänderten Abfallwirtschaftsplans ist einen Monat zur Einsicht auszulegen. Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, insbesondere Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes, deren Belange oder deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch den Entwurf berührt werden, haben innerhalb einer Frist von sechs Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber der zuständigen Behörde; der Zeitpunkt des Fristablaufs ist bei der Bekanntmachung nach Satz 2 mitzuteilen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden von der zuständigen Behörde bei der Entscheidung über die Annahme des Plans angemessen berücksichtigt. Die Annahme des Plans ist von der zuständigen Behörde in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf andere geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen; dabei ist in zusammengefasster Form über den Ablauf des Beteiligungsverfahrens und über die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffene Entscheidung beruht, zu unterrichten. Der angenommene Plan ist zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen, hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 6 hinzuweisen. §29a findet keine Anwendung, wenn es sich bei dem Abfallwirtschaftsplan nach §29 Abs. 1 um einen Plan handelt, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. §29a gilt für Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Abfallwirtschaftsplänen, die nach dem 25. Juni 2005 eingeleitet worden sind."

3. Nach §63 wird folgender §63a eingefügt:

„§63a

Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von den in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden."

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben

Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. August 2005 (BGBl. I S. 2452), wird wie folgt geändert:

1. In §1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird das Semikolon durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Doppelbuchstabe angefügt:

„dd) Größe der beanspruchten Abbaufäche von mehr als 10 ha bis weniger als 25 ha auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach §3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;“

2. Dem §3 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Gleichzeitig ist darauf hinzuwirken, dass die übermittelte Entscheidung über die Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens der betroffenen Öffentlichkeit in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird.“

3. §4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) Die am 15. Dezember 2006 bereits begonnenen Verfahren betreffend betriebsplanpflichtige Vorhaben im Sinne des §1 sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.“

Artikel 9

Bekanntmachung der Neufassung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gültigen Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 9. Dezember 2006

Der Bundespräsident Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Sigmar Gabriel

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Michael Glos

Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz)*)

Vom 7. Dezember 2006

**) Das Gesetz dient der Umsetzung von Artikel 3 Nr. 7 und Artikel 4 Nr. 4 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17).*

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung für Rechtsbehelfe gegen

1. Entscheidungen im Sinne von §2 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Zulässigkeit von Vorhaben, für die nach
 - a) dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - b) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder
 - c) landesrechtlichen Vorschriften

eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen kann;

2. Genehmigungen für Anlagen, die nach der Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen einer Genehmigung bedürfen, gegen Entscheidungen nach §17 Abs. 1a des Bundes-Immissionschutzgesetzes, gegen Erlaubnisse nach den §§2, 7 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit den auf Grund von §7 Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften sowie gegen Planfeststellungsbeschlüsse für Deponien nach §31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Dieses Gesetz findet auch Anwendung, wenn entgegen geltenden Rechtsvorschriften keine Entscheidung nach Satz 1 getroffen worden ist. §15 Abs. 5 und §16 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und §44a der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Entscheidung im Sinne dieses Absatzes auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Dieses Gesetz gilt auch im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone oder des Festlandsockels im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799, 1995 II S. 602).

§2

Rechtsbehelfe von Vereinigungen

(1) Eine nach §3 anerkannte inländische oder ausländische Vereinigung kann, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfen nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach §1 Abs. 1 Satz 1 oder deren Unterlassen einlegen, wenn die Vereinigung

1. geltend macht, dass eine Entscheidung nach §1 Abs. 1 Satz 1 oder deren Unterlassen Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, Rechte Einzelner begründen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können, widerspricht,
 2. geltend macht, in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes durch die Entscheidung nach §1 Abs. 1 Satz 1 oder deren Unterlassen berührt zu sein, und
 3. zur Beteiligung in einem Verfahren nach §1 Abs. 1 berechtigt war und sie sich hierbei in der Sache gemäß den geltenden Rechtsvorschriften geäußert hat oder ihr entgegen den geltenden Rechtsvorschriften
- (2) Eine Vereinigung, die nicht nach §3 anerkannt ist, kann einen Rechtsbehelf nach Absatz 1 nur dann einlegen, wenn
1. sie bei Einlegung des Rechtsbehelfs die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt,
 2. sie einen Antrag auf Anerkennung gestellt hat und
 3. über eine Anerkennung aus Gründen, die von der Vereinigung nicht zu vertreten sind, noch nicht entschieden ist.

Bei einer ausländischen Vereinigung gelten die Voraussetzungen der Nummer 3 als erfüllt. Mit der Bestandskraft einer die Anerkennung versagenden Entscheidung wird der Rechtsbehelf unzulässig.

(3) Hat die Vereinigung im Verfahren nach §1 Abs. 1 Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren nach §1 Abs. 1 nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

(4) Ist eine Entscheidung nach §1 Abs. 1 Satz 1 nach den geltenden Rechtsvorschriften weder öffentlich bekannt gemacht noch der Vereinigung bekannt gegeben worden, müssen Widerspruch oder Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem die Vereinigung von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Entscheidung nach §1 Abs. 1 Satz 1 entgegen geltenden Rechtsvorschriften nicht getroffen worden ist und die Vereinigung von diesem Umstand Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können. Für Bebauungspläne gilt §47 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.

(5) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind begründet,

1. soweit die Entscheidung nach §1 Abs. 1 oder deren Unterlassen gegen Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, Rechte Einzelner begründen und für die Entscheidung von Bedeutung sind, verstößt und der Ver-

stoß Belange des Umweltschutzes berührt, die zu den von der Vereinigung nach ihrer Satzung zu fördernden Zielen gehören,

2. in Bezug auf Bebauungspläne, soweit die Festsetzungen des Bebauungsplanes, die die Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens begründen, gegen Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen und Rechte Einzelner begründen, verstoßen und der Verstoß Belange des Umweltschutzes berührt, die zu den von der Vereinigung nach ihrer Satzung zu fördernden Zielen gehören.

Bei Entscheidungen nach §1 Abs. 1 Nr. 1 muss zudem eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen.

§3

Anerkennung von Vereinigungen

(1) Auf Antrag wird einer inländischen oder ausländischen Vereinigung die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach diesem Gesetz erteilt. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Vereinigung

1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördert,
2. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit der Vereinigung zu berücksichtigen,
4. gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verfolgt und
5. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jeder Person ermöglicht, die die Ziele der Vereinigung unterstützt; bei Vereinigungen, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen sind, kann von der Voraussetzung nach Halbsatz 1 abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt.

In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen. Ein als Naturschutzverein nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder nach landesrechtlichen Vorschriften anerkannter Verein gilt zugleich als anerkannt nach Satz 1.

(2) Die Anerkennung wird durch das Umweltbundesamt ausgesprochen. Sie kann auch öffentlich bekannt gemacht werden.

§4

Fehler bei der Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann verlangt werden, wenn eine nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften

1. erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder
2. erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls über die UVP-Pflichtigkeit

nicht durchgeführt worden und nicht nachgeholt worden ist. §45 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und andere entsprechende Rechtsvorschriften bleiben unberührt; die Möglichkeit der Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens zur Heilung eines Verfahrensfehlers bleibt unberührt.

(2) Soweit Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung Beschlüsse im Sinne des §2 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind, gelten abweichend von Absatz 1 die §§214 und 215 und die diesbezüglichen Überleitungsvorschriften des Baugesetzbuchs sowie die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Rechtsbehelfe von Beteiligten nach §61 Nr. 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§5

Übergangsvorschrift

Dieses Gesetz gilt für Verfahren nach §1 Abs. 1 Satz 1, die nach dem 25. Juni 2005 eingeleitet worden sind oder hätten eingeleitet werden müssen; Halbsatz 1 findet keine Anwendung auf Entscheidungen nach §1 Abs. 1 Satz 1, die vor dem 15. Dezember 2006 Bestandskraft erlangt haben.

§6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 7. Dezember 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler
Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel
Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und
Reaktorsicherheit Sigmar Gabriel
Die Bundesministerin
der Justiz
Brigitte Zypries
2818 Bundesgesetzblatt
Jahrgang 2006 Teil I Nr. 58,
ausgegeben zu Bonn am 14.
Dezember 2006

